

jung, der Wiedereingliederung der Verurteilten in das gesellschaftliche Leben eine Rolle spielen können, vor allem solcher Fragen, die einer frühzeitigen Klärung bedürfen.

Das Aufnahmeverfahren soll den zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilten aber auch klarmachen, daß der sozialistische Strafvollzug ihnen auf der Grundlage der rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen sowie ergänzenden Weisungen, die Möglichkeit bietet, sich bereits während des Strafvollzuges zu bewähren und wiedergutzumachen. Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Wirksamkeit des Aufnahme Verfahrens maßgeblich mit davon abhängt, inwieweit die daran unmittelbar beteiligten Strafvollzugsangehörigen dessen große Bedeutung für eine zielgerichtete Erziehung der Strafrechtsverletzer erkennen und dazu entsprechende Maßnahmen einleiten.

Das verlangt, daß insbesondere die im Aufnahmebereich tätigen Strafvollzugsangehörigen eine eindeutige klassenmäßige Position zur Verwirklichung der Strafen mit Freiheitsentzug sowie zur Erziehung der Strafgefangenen besitzen. Vor allem muß Klarheit darüber bestehen, daß es sich bei der Erziehung im Strafvollzug nicht um eine allgemeine pädagogische Maßnahme handelt, sondern um einen zwangsweise durchzuführenden Prozeß, der sich aus der gesellschaftlich-staatlicherf Reaktion auf die Begehung gesellschaftswidriger oder gesellschaftsgefährlicher und damit strafbarer Handlungen ergibt. Dabei kommt es darauf an, das durch die Strafgefangenen beeinträchtigte Verhältnis zur sozialistischen Gesellschaft so zu ordnen, daß künftigen Straftaten weitgehend vorgebeugt wird.

Eingeschlossen in diesen Prozeß ist, den Strafgefangenen die Konsequenz der Durchsetzung der Ordnungs- und Verhaltensregeln in den Strafvollzugseinrichtungen ständig vor Augen zu führen und ihnen zugleich damit das Ringen der sozialistischen Gesellschaft um sie und ihre gesellschaftsgemäße Entwicklung aufzuzeigen. Es muß ihnen zum Bewußtsein gebracht werden, daß eine Änderung ihrer Denk- und Handlungsweise verlangt wird — und im Interesse unserer gesellschaftlichen Entwicklung auch werden muß —, und daß ihnen vom moralischen wie rechtlichen Standpunkt aus gesehen die Verpflichtung auf erlegt ist, sich zu bewähren und wiedergutzumachen. Hohe Anforderungen an das Verhalten der Strafgefangenen von Beginn des Strafvollzuges an, deren Erfüllung ggf. zwangsweise durchgesetzt werden muß, sowie die Entwicklung ihrer Bereitschaft, an ihrer Erziehung selbst aktiv mitzuwirken, sind deshalb unabdingbare Momente, die bereits im Rahmen der Aufnahme eine sehr wichtige Rolle spielen.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß die Phase der Aufnahme, ihre Ausgestaltung, als der „erste Eindruck“, den die zu Strafen mit Frei-